

Gebührenordnung der Handwerkskammer Halle (Saale)

in der Fassung des gem. § 106 I Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) erlassenen Vollversammlungsbeschlusses vom 10.06.1996, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt am 12. August 1996, veröffentlicht in der DHZ Nr. 18 / 96 vom 20. September 1996, S. 3 und der DHZ Nr. 19 / 96 vom 11. Oktober 1996, S. 4, zuletzt geändert und ergänzt durch Vollversammlungsbeschluss vom 31.05.2012 genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt am 30. Juli 2012, veröffentlicht in der DHZ Nr.18.vom 28. September 2012, Seite 8.

§ 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. Die Handwerkskammer erhebt gem. § 113 Abs. 4 Handwerksordnung für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Genehmigung der obersten Landesbehörde Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses.

2. Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie im Einzelfall oder bei Gruppen von Gebührenpflichtigen das übliche Maß, so sind sie jedoch zu ersetzen. Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Entschädigungen für Schaumeister, Abnahmekosten für praktische Prüfungsarbeiten, Werkstattbenutzungskosten, Materialkosten, Fernsprech- und Telegrammgebühren u. ä. Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung in ungefährender Höhe ermittelt werden kann.

3. Bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen, Amtshandlungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen sowie im Einzelfall kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren oder Auslagen abhängig gemacht werden.

4. Die Erstattung der in Abs. 2 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird, insbesondere dann, wenn wegen unbegründeter Einwendungen oder durch sonstige Verschulden eines Beteiligten erhöhte Kosten entstanden sind.

§ 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

1. Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung verpflichtet, wer

a) die Amtshandlung veranlaßt oder dafür Veranlassung gegeben hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich dazu angemeldet hat,

c) die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Verpflichtung eines anderen haftet.

2. Für Tätigkeiten, die mit der Ausbildung von Lehrlingen im Zusammenhang stehen, ist Schuldner der Ausbildende oder der Auszubildende selbst.

3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Schuldner für die Zwischen- und Gesellenprüfungsgebühren ist der Ausbildende.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Gebühren werden nicht erhoben für

a) Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht,

b) Amtshandlungen, die die Kammer in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vornimmt, soweit sie nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind,

c) gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen,

d) das Verfahren über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung von Gebühren und Beiträgen.

2. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 4 Bemessung der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührenordnung).

2. Soweit das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vorsieht, ist die im Einzelfall festzusetzende Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Beteiligten sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.

3. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so kann die Gebühr erlassen oder je nach Fortgang der Sachbehandlung mindestens bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung anzusetzende Gebühr ermäßigt werden.

4. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Handwerkskammer nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5 Ermäßigung, Erlaß und Niederschlagung

(1) Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Erhebung absehen, wenn und soweit eine Ermäßigung bzw. ein Erlaß im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, angebracht erscheint.

(2) Gebühren können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 6 Fälligkeit, Verjährung

1. Die Gebühren werden fällig

a) bei Vornahme einer Amtshandlung mit deren Beendigung - bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet -,

b) bei einer Inanspruchnahme einer Einrichtung nach den für diese Einrichtung erlassenen Richtlinien,

c) bei einer Prüfung oder einem Kurs mit der Anmeldung hierzu.

2. Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe an den Schuldner fällig, sofern die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

3. Fehlerhafte Gebührenentscheidungen können von Amts wegen oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde geändert werden, bis der Gebührenanspruch erloschen ist.

4. Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden.

5. Die Verjährung des Gebührenanspruches richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) i.V.m. der Abgabenordnung.

§ 7 Rechtsbehelfe

1. Für die Entscheidung über jeden Rechtsbehelf wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

2. Hat der Rechtsbehelf ganz oder zum Teil Erfolg, so wird keine oder eine entsprechend ermäßigte Gebühr erhoben. Unberührt bleibt die Erhebung der für

eine Amtshandlung vorgeschriebene Gebühr, wenn sie auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird.

3. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird eine ermäßigte Gebühr je nach Fortgang der Amtshandlung erhoben.

§ 8 Anfechtung der Gebührenentscheidung

1. Die Gebührenordnung kann unter Berücksichtigung des jeweils zulässigen Rechtsweges zusammen mit der Hauptsache oder selbständig angefochten werden.

2. Bei Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Gebühren oder Auslagen steht dem Betroffenen das Recht der Klage zu.

§ 9 Mahnung, Beitreibung

1. Die Gebühren und Auslagen werden bei nicht rechtzeitiger Bezahlung angemahnt.

2. Wird der geschuldete Betrag trotz Anmahnung nicht bezahlt, so wird er unter Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Die Kosten hat der Schuldner zu tragen.

3. Auf die Beitreibung von Kleinbeträgen bis 10,00 € kann verzichtet werden.

§ 10 Entsprechende Anwendung

Die Gebührenordnung findet auf die Erhebung von Gebühren nach anderen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührenordnung) tritt nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und Veröffentlichung in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer Halle (Saale) bestimmten Organ in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührenordnung) tritt die bisherige Gebührenordnung einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührenordnung), zuletzt geändert durch Vollversammlungsbeschuß vom 05. Dezember 1995, genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie am 10.01.1996, veröffentlicht in der DHZ Nr. 4/ 96 vom 16. Februar 1996, Seite 4, außer Kraft.